

Richtlinien 2010 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG

RICHTLINIE 1

Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser gem. Bgld. WFG 2005

1.1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

1.2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 i.d.g.F.

1.3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

1.4. Förderungsvergabe

In den Genuss von Förderungen können natürliche Personen im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 kommen.

Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.

Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen im Rahmen der burgenländischen Wohnbauförderung und der Richtlinie 1 sind nicht möglich. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, und 15% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind (20% bei Kombianlagen), wobei die Höchstbeträge entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	%	bis €
Warmwasserbereitung mit einer Wärmepumpe	15	850,00
Warmwasserbereitung mit Solarenergie	30	1.700,00
Hauszentralheizung mit fossiler Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	15	1.800,00
Hauszentralheizung über Erd- Luft- oder Wasserwärmepumpe (15% Fördersatz bei einer JAZ unter 5)	20	2.500,00
Hauszentralheizung über Solareinbindung	30	2.800,00
Hauszentralheizung über Biomasse	30	2.800,00
Hauszentralheizung mit erneuerbarer Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	30	4.000,00
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie (als ausschließliches Zentralheizungssystem), Pelletkaminöfen: 30% max. € 750,00	30	1.500,00
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie (als nicht ausschließliches Zentralheizungssystem) Pelletkaminöfen 30% max. € 500,00	30	1.000,00
Anschluss an ein Fernheizwerk auf Basis erneuerbarer Energie, Förderhöhe max. €3.700,-- abhängig von Einhaltung der Erfordernisse gemäß Punkt 1.6.2.5.)	30	3.700,00
Nachträglicher Einbau einer Kraft-Wärme-Kopplung zu einer Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energie	30	1.200,00
Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	30	2.000,00
Kombianlage: Hauszentralheizung mit Wärmepumpe + mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung	20	4.000,00
Kombianlage: Warmwasserbereitung mit Wärmepumpe + mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung	20	2.300,00
Regenwassernutzungsanlagen	30	1.800,00

1.6. Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.6.1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- 1.6.1.2 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.6.1.3 Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe als abgeschlossen gelten, gilt die 12-Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe.
- 1.6.1.4 Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- 1.6.1.5 Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen (z.B. Wärmebereitstellung und Wärmerückgewinnung) gelten förderungsmäßig als eine Anlage.

- 1.6.1.6 Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- 1.6.1.7 Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 15 Jahre nach Förderzusage möglich. Es kann nur ein Hauptheizsystem gefördert werden. Wird ein Hauptheizsystem gefördert, kann eine Solaranlage mit max. 1.700,- zusätzlich gefördert werden.
- 1.6.1.8 Bei Objekten mit mehr als einer Wohneinheit (ausgenommen Blockbauten) können die unter Punkt 1.5 angeführten Förderhöhen für jede weitere Wohneinheit um maximal 50% erhöht werden, die Förderhöhe kann jedoch maximal den Prozentsatz der zu fördernden Anlage(n) gemäß Punkt 1.5 erreichen.

1.6.2 Technische Voraussetzungen

1.6.2.1 Heizungswärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Bei Heizungswärmepumpen mit integrierter Brauchwasseraufbereitung können die Mindestwerte bei Neubauten um 0,4, ansonsten um 0,2 unterschritten werden.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Passivhaus kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

- 1.6.2.1.1 Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- 1.6.2.1.2 Kühl- bzw. Klimafunktionen der Wärmepumpenanlage werden nicht gefördert, die Kosten dieser Funktion sind gesondert auf der Rechnung anzuführen. Werden die Kosten nicht gesondert angegeben, so können diese von der Förderstelle geschätzt und die Förderung um diesen Betrag gekürzt werden.

1.6.2.2 Thermische Solaranlagen

Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von entweder 15% des Wärmebedarfs für Warmwasser und Raumheizung bei Anlagen zur Heizungsunterstützung oder 60% des Warmwasserwärmebedarfes bei Anlagen zur Warmwasserbereitung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

1.6.2.3 Hauszentralheizung über Biomasse

- 1.6.2.3.1 Es werden nur Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast aufweisen. Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- 1.6.2.3.2 Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Feuerungs-Regelung ausgestattet sein und über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 Liter je kW Nennleistung des Kessels verfügen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Platzmangel bei Sanierung) kann das erforderliche Pufferspeichervolumen unterschritten werden, jedenfalls muss dann das Mindest-Fassungsvermögen des Pufferspeichers nach folgender Formel errechnet werden:

$$V_{sp} = 15 \times T_B \times Q_N \times (1 - 0,3Q_H/Q_{min})$$

V_{sp}	Wärmespeicherinhalt (l)
Q_N	Nennleistung des Kessels (kW)
T_B	Abbrandperiode des Kessels bei vollem Brennstoff-Füllraum (h)
Q_H	Heizlast des Gebäudes (kW)
Q_{min}	Kleinste Teilleistung des Heizkessels (kW)

Händisch beschickte Kessel, die nicht mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Feuerungs-Regelung ausgestattet sind, müssen in jedem Fall über einen Lastausgleichsspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 Liter je kW Nennleistung des Kessels und nachweislich über eine elektronische Pufferladeregelung verfügen.

- 1.6.2.3.3 Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein und über einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast sowie bei der Heizlast des Gebäudes aufweisen. Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5kW bis 15kW:

Nennleistung = 15kW, kleinste Teilleistung = 5kW, Gebäudeheizlast: 8kW

Formel: 8kW*0,6 = 4,8kW -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

1.6.2.4 Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

- 1.6.2.4.1 Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg. Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.
- 1.6.2.4.2 Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.
- 1.6.2.4.3 Die Heizlast des Gebäudes muss zu mindestens 75% abgedeckt werden.
- 1.6.2.4.4 Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

1.6.2.5 Fernwärmeanschlüsse

- 1.6.2.5.1 Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
- 1.6.2.5.2 Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...)

1.6.2.6 Kraft-Wärme-Kopplung

- 1.6.2.6.1 Die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage ist nach dem Gesamtwärmebedarf des zu versorgenden Objektes auszulegen.
- 1.6.2.6.2 Ein etwaiger Stromüberschuss ist nach Möglichkeit in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.
- 1.6.2.6.3 Die elektrische Leistung muss mindestens 1 kW betragen.

1.6.2.7 Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung

- 1.6.2.7.1 Die Luftdichte des Gebäudes muss den Bestimmungen der Bgld. Bauordnung entsprechen. Die Luftdichte des Gebäudes ist beim Neubau durch die Luftwechselzahl (welche nicht höher sein darf als 1,5) mittels Blower-Door-Test (n50) nachzuweisen.
- 1.6.2.7.2 Gefördert werden nur Anlagen, die nachträglich eingebaut wurden (im Zuge einer Sanierung) und/oder wenn keine Wohnbauförderung (z.B. in Form von Ökozuschlägen) des Landes Burgenland in Anspruch genommen wurde/wird.
- 1.6.2.7.3 Zentralgeräte mit Wärmerückgewinnung mittels Wärmetauscher bzw. Wärmepumpe
 - 1.6.2.7.3.1 Die Rückwärmezahl des Wärmetauschers (n_V) hat mindestens 65% zu betragen und ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
 - 1.6.2.7.3.2 Die Leistungsaufnahme der Ventilatoren darf $0,4 \text{ W/m}^3$ Bruttovolumen nicht übersteigen.
 - 1.6.2.7.3.3 Elektrowiderstandsnachheizelemente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
 - 1.6.2.7.3.4 In Eigenheimen darf die gesamte elektrische Anschlussleistung der Lüftungswärmerückgewinnungsanlage (einschließlich eventueller Elektrowiderstandsnachheizelemente im Zuluftstrom) 2 kW nicht übersteigen.

1.6.2.8 Kombinierte Anlagen

- 1.6.2.8.1 Bei kombinierten Anlagen müssen die technischen Richtlinien der betreffenden Anlage(n) eingehalten werden.

1.6.2.9 Regenwassernutzungsanlagen

- 1.6.2.9.1 Das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen, bei reihenhausartigen Wohnhausanlagen mindestens 1.000 Liter je Wohneinheit und bei Geschoßwohnanlagen mindestens 300 Liter je Wohneinheit.
- 1.6.2.9.2 Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.
- 1.6.2.9.3. Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.
- 1.6.2.9.4. Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen

1.7. Erforderliche Unterlagen

- 1.7.1 Vollständig ausgefülltes Antragsformular

- 1.7.2 Etwaige erforderliche Bewilligungen (Bescheide)
- 1.7.3 Saldierte Rechnung(en) (Original) sowie Zahlungsbestätigung(en) (Original)
- 1.7.4 Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage
- 1.7.5 Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
- 1.7.6 Geeigneter Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Pkt. 1.6.2

1.8. Antragstellung

Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Burgenländische Energieagentur, Technologiezentrum, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, zu richten. Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

1.9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1.9.1 Die begünstigte Person hat den Organen der Burgenländischen Energieagentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- 1.9.2 Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.9.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- 1.9.4 Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.10. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

1.11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.